

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl.21.891/124-2/95

1010 Wien, den 31. Juli 1995

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 715 82 56

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Klappe: ---

XIX.GP.NR**1273****/AB****1995-08-02**Beantwortung**20 1441****/J**

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Heide Schmidt,
 Dr. Volker Kier und Partner/innen
 an den Bundesminister für Arbeit und
 Soziales betreffend ausschließende
 Bestimmungen für Straffällige in der
 Dienstordnung der Sozialversicherungsträger
 (Nr. 1441/J).

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Sozialversicherung in Österreich ist bekanntlich nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung eingerichtet. Das bedeutet, daß der Staat auf die Vollziehung der Normen des Sozialversicherungsrechts verzichtet und diese Aufgaben den Sozialversicherungsträgern übertragen hat. Die dem Staat vorbehalteten Kontrollrechte werden im Rahmen der Ausübung der Aufsicht des Bundes über die Sozialversicherungsträger ausgeübt. Was allerdings den Bereich des Dienstrechts betrifft, so sind nach der geltenden Rechtslage (§ 460 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) die rechtlichen Beziehungen zwischen den Sozialversicherungsträgern und ihren Bediensteten durch privatrechtliche Verträge nach Maßgabe der in Betracht kommenden Dienstordnungen zu regeln. Daraus folgt, daß den Aufsichtsbehörden und demnach auch dem Bundesminister für Arbeit und Soziales als oberster Aufsichtsbehörde ein maßgeblicher Einfluß auf die Gestaltung dieser Rechtsverhältnisse

bzw. auf die Vollziehung der in Betracht kommenden dienstrechtlichen Bestimmungen im Einzelfall nicht zukommt.

Ich werde daher keine Veranlassungen in dem von den Anfragestellern gewünschten Sinn treffen. Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Frage 4.

Zur Frage 3:

Im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1 und 2 habe ich, da mir selbst keine Daten zur Verfügung stehen, den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Stellungnahme eingeladen; dieser hat mir mitgeteilt, daß sich bisher weder Betroffene noch Versicherungsträger noch die Gewerkschaften, die die Kollektivverträge mit dem Hauptverband ausgehandelt haben, mit diesbezüglichen Änderungswünschen an ihn gewandt haben.

Zur Frage 4:

Die gegenständliche Regelung geht auf die Urfassung der derzeit geltenden Dienstordnungen zurück und besteht seit dem Jahr 1951 in nahezu unveränderter Form; sie ist ursprünglich sicher mit gleichartigen Normen für den Bereich des öffentlichen Dienstes im Zusammenhang gestanden (vgl. z.B. § 3 Abs.1 lit.e des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 - VBG, wo als Voraussetzung für die Aufnahme ein "einwandfreies Vorleben" verlangt worden war).

Aus der Sicht des Hauptverbandes steht einer sachgerechten Neuformulierung des in Rede stehenden Textes nichts im Wege; auch ein völliger Entfall des inkriminierten Ausschlußgrundes scheint denkbar. Eine entsprechende Änderung der Kollektivverträge könnte allerdings vom Hauptverband nicht einseitig, sondern nur mit Zustimmung der Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Sozialversicherung, bzw. der Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr, Bundesfachgruppe

Sozialversicherung, bewirkt werden. Ich werde dem Hauptverband empfehlen, daß im Zuge der nächsten Kollektivvertragsverhandlungen im Herbst 1995 dieses Thema behandelt wird.

Der Bundesminister:


Hue

XIX. GP-NR
Nr. 1441 IJ
1995 -06- 23

ANFRAGE

**der Abgeordneten Dr. Heide Schmidt, Dr. Volker Kier und Partner/innen
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend ausschließende Bestimmungen für Straffällige in der Dienstordnung der
Sozialversicherungsträger**

Die Dienstordnung A für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO.A), in der Fassung der Amtl. Verlautbarung Nr. 90/1994, kundgemacht im Heft 9/1994 der Zeitschrift 'Soziale Sicherheit' bestimmt im § 3 Abs.3, Zi. 1., "daß Bewerber, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit verurteilt worden sind" nicht aufgenommen werden dürfen. Ein fakultatives Abweichen von dieser Bestimmung in berücksichtigungswerten Fällen ist nicht vorgesehen.

Diese Bestimmung widerspricht den allgemein anerkannten Prinzipien der Resozialisierung von Personen, die zwar straffällig geworden sind, aber nach Verbüßung ihrer Strafe wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden sollen und müssen.

Die Unterscheidungen, die in dieser Dienstverordnungsbestimmung gemacht werden, sind unsachlich. Vertretbar wäre ein Ausschluß von der Anstellung, insoweit die Straftat mit der beabsichtigten Tätigkeit des Bewerbers im Zusammenhang steht.

Unverständlich ist der totale Ausschluß hinsichtlich einer strafbaren Handlung gegen die Sittlichkeit. Die Funktion von Sittenwächtern gehört nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Sozialversicherungsträger.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

ANFRAGE

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales:

1. Beabsichtigen Sie, Herr Minister, in Ausübung Ihrer Obliegenheiten gem. §§ 31 Abs.8 und 448 ff ASVG, die sachgerechte Neuformulierung der oben bezeichneten Formulierung der DO.A zu veranlassen?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Gibt es Aufzeichnungen in Ihrem Ministerium, wie viele Betroffene sich diesbezüglich bereits an Sie gewandt haben?
4. Wenn nein, mit welcher Argumentation haben oder würden Sie einen Anfragenden die oben genannten Bestimmungen begründet oder begründen?